

Synodalrat Refbejuso

Altenbergstrasse 66

3000 Bern 22

synodalrat@refbejuso.ch

www.refbejuso.ch

Geschäftsnummer 2020-0045

Antworttabelle Vernehmlassung

Verordnung über die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Pfarrstellen (Pfarrstellenzuordnungsverordnung; PZV)

Bitte retournieren: - im Word-Format
 - per E-Mail an synodalrat@refbejuso.ch
 - bis **Dienstag, 28. Februar 2023**

Vernehmlassungsantworten des Evangelisch-reformierten Pfarrvereins Bern-Jura-Solothurn

Bitte schreiben Sie Ihre allfällige Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne «Bemerkung». Allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) wollen Sie bitte in die Kolonne «Vorschlag» eintragen:

Artikel	Bemerkung	Vorschlag zur Formulierung
Artikel 1	Keine Bemerkungen	
Artikel 2	Care Team, Gefängnis- und Psychiatrieseelsorge hier bei Abs. 2 einbauen. Alternativ kann auf die Aufzählung verzichtet werden, dann «Spezialseelsorge» in Fussnote erläutern, und hier Psychiatrieseelsorge und andere erwähnen. Es gibt in den Sektionen des PV mehrere Befürchtungen / Vorbehalte im Zusammenhang mit der Schaffung zusätzlicher Spezialpfarrämter unter Abs. 4.	2 Spezialpfarrstellen dienen der pfarramtlichen Tätigkeit in Alters- und Pflegeinstitutionen und der psychiatrischen Kliniken sowie für besondere Aufgaben, namentlich für Regionalpfarrämter, Spezialseelsorge (z.B. Gefängnis, Psychiatrie, Care Team oder Ausbildung). 4 Ersatzlos streichen.
Artikel 3	Abs. 2: Eine doppelte Vertretung in der Kommission der beiden Verbände ermöglicht kontinuierliche Sitzungsteilnahme sowie eine nötige Stadt/Land-Repräsentanz. Weiter wäre ein sachbezogener Austausch innerhalb der jeweiligen Vertretung möglich. Die Mitarbeitenden der gesamtkirchlichen Dienste nehmen mit beratender Stimme in der Kommission teil.	1 Die Pfarrstellenplanungskommission berät den Synodalrat und die zuständigen Stellen zu offenen Fragen bei der Zuordnung der Pfarrstellen gemäss vorliegender Verordnung, namentlich betreffend Überprüfung der Pfarrstellen gemäss Artikel 13 ff., Verzicht auf Stellenaus- oder -abbau gemäss Artikel 13 Absatz 2, Anspruch auf einen Kooperationsbonus gemäss Artikel 5 Absatz sowie Zusatzaufgaben gemäss Artikel 11. 2 Sie besteht aus je zwei Vertretungen des Kirchgemeindeverbandes des

Artikel	Bemerkung	Vorschlag zur Formulierung
		Kantons Bern und des evangelisch-reformierten Pfarrvereins Bern-Jura-Solothurn, zwei Mitarbeitenden der gesamtkirchlichen Dienste und einem/zwei Mitgliedern des Synodalrates. Sie kann Fachpersonen beziehen. Die Mitarbeitenden der gesamtkirchlichen Dienste nehmen mit beratender Stimme teil. 3 Die Mitglieder der Kommission werden vom Synodalrat gewählt. 4 Das Mitglied des Synodalrates hat den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
Artikel 4		Ergänzen: Die betroffenen Kirchgemeinden sind vor dem Erlass der Verfügung anzuhören.
Artikel 5	Abs. 1: Das neue Kriterium «Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner» weckt grosse Befürchtungen (auch dessen Gewichtung – siehe unter Art. 7)	1 Die Gemeindepfarrstellen werden den Kirchgemeinden nach Anzahl Angehöriger, Zusammenarbeit von Kirchgemeinden in verbindlicher und formalisierter Form, Anzahl Kirchen und Bevölkerungsdichte zugeordnet.
Artikel 6	Die Anzahl der Kirchgemeindemitglieder muss im Verhältnis zum Kriterium zur Einwohnerzahl stärker gewichtet werden.	
Artikel 7	Der Faktor der Einwohnerzahl muss im Verhältnis zum Kriterium der Mitglieder gar nicht oder mindestens weniger gewichtet werden.	Artikel ganz weglassen oder Faktor anpassen
Artikel 8	Der Schlüssel «Anzahl Kirchengebäude» ist für Bern sehr niedrig angesetzt. «Verordnung über die anrechenbaren Kirchen» (KES 31.230) sollte wieder überarbeitet werden. Regelmässig und häufig genutzte Gottesdienstorte befinden sich traditionellerweise auch in Mehrzweckräumen oder sog. «Predigtsälen» in Schulhäusern.	
Artikel 9	Das Kriterium Bevölkerungsdichte soll weniger oder gar nicht reduziert werden.	Faktor anpassen
Artikel 10	Es ist auch denkbar, die Ansprüche nicht zu runden.	Neuformulierung ok
Artikel 11	Es geht nicht hervor, wie die Zusatzaufgaben gewichtet werden, da die konkreten Bestimmungen, welche in der Synode am 25.5.2022 gefordert wurden, nicht vorliegen.	Absichten offenlegen
Artikel 12	Es ist nicht klar, wie die Innovationsstellen geschaffen werden, wie die Innovation in den Kirchgemeinden gefördert werden soll und wie Kirchgemeinden Innovationsstellen beantragen können. Befürchtet wird eine Bürokratisierung dieser Stellen. Hier müsste das Reglement über die konkrete Bewirtschaftung der Spezialpfarrstellen vorliegen, bevor der Gesetzestext verabschiedet werden kann.	Absichten offenlegen
Artikel 13	Es wird befürchtet, dass Spezialpfarrstellen weniger streng überprüft werden könnten.	Absichten offenlegen
Artikel 14	Die alte Regelung wird als zielführend begriffen und soll beibehalten	Alte Formulierung beibehalten

Artikel	Bemerkung	Vorschlag zur Formulierung
	ten werden.	
Artikel 15	Alle Pfarrstellen (auch die Spezialpfarrstellen) sollen regelmässig überprüft werden.	Deutlicher formulieren
Artikel 16	keine	Neuformulierung ok
Artikel 17	keine	Neuformulierung ok
Artikel 18	keine	Neuformulierung ok
Artikel 19	keine	Neuformulierung ok

Der Synodalrat dankt Ihnen herzlich für die Mitwirkung am Vernehmlassungsverfahren.